

# Referentenentwurf

## des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung, im Folgenden GasNZV) besteht seit ihrem Inkrafttreten im Wesentlichen unverändert. Ziel der Ersten Verordnung zur Änderung der GasNZV ist es, das System des Gasnetzzugangs zu optimieren und auf die seit Inkrafttreten der GasNZV geänderten energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren. Zudem beinhalten zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Rechtsverordnungen Vorgaben, die inhaltlich gleiche und daher im nationalen Recht entbehrliche oder zur GasNZV widersprüchliche Regelungen enthalten. Folgeänderungen in der GasNZV sollen die Rechtsanwendung vereinfachen.

#### B. Lösung

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, Transportkunden auch an Nichtkopplungspunkten untertägige Kapazitäten anzubieten. Das kann u. a. den Kreis der Akteure auf den Flexibilitätsmärkten erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag im Kontext der Energiewende leisten.

Das Prinzip der Zuweisung von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen („first come, first served“) wird für Speicheranlagen abgeschafft. In Verbindung mit der Vorgabe, dass die Vergabe der Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten im Gleichlauf mit der Vergabe der Kapazitäten an Kopplungspunkten erfolgen soll, werden identische Rahmenbedingungen der Beschaffungsmodalitäten geschaffen. Das bietet die Chance für eine Steigerung der Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten.

Die Vorgabe, die beiden bestehenden deutschen Marktgebiete zum 1. April 2022 zusammenzulegen, stellt die Weichen für künftige europäische Entwicklungen. Denn es wird dadurch darauf hingewirkt, dass in Folge grenzüberschreitender Marktgebiete keine innerdeutsche Diskriminierung eintritt. Diese träte ein, wenn nur eines der beiden deutschen Gasmarktgebiete grenzüberschreitend mit einem Marktgebiet zusammengelegt würde.

Die Vorgaben zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs wie auch des Kapazitätsausbauanspruchs werden auf den Prozess zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 15a EnWG angepasst. Damit wird die Entlastung der Fernleitungsnetzbetreiber, die durch die Umstellung des Turnus zur Erstellung des Netzentwicklungsplans auf den Zwei-Jahres-Rhythmus eingetreten ist, in der GasNZV nachvollzogen.

Zudem erfolgen Anpassungen in der GasNZV aufgrund zwischenzeitlich in Kraft getretener EU-Rechtsverordnungen. Sie beseitigen widersprüchliche oder inzwischen entbehrliche Regelungen in der GasNZV und vereinfachen damit die Rechtsanwendung.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nach der Verbändeanhörung nachgetragen. Er kann von hiesiger Seite nicht abgeschätzt werden. Hierzu ist eine Auswertung der Stellungnahmen der Verbändeanhörung erforderlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird mit der Verpflichtung zur Erstellung eines Evaluierungsberichts nach § 11 Abs. 3 eine neue Informationspflicht eingeführt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch die Verordnung Vollzugsaufwand durch die einmalige Befassung der Bundesnetzagentur mit dem Evaluierungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 3. Entlastet wird die Bundesnetzagentur, indem sie sich nicht mehr jährlich, sondern nur noch im Zwei-Jahres-Rhythmus mit der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 17 und der daraus ableitbaren Folgen befassen muss.

## **F. Weitere Kosten**

Die Einführung untertägiger Kapazitäten könnte zu einer Erhöhung der Netzentgelte bei den Kunden führen, die weiterhin auf langfristige Kapazitätsbuchungen angewiesen sind. Es ist nicht möglich, diese Kosten vorab zu quantifizieren. Die Zusammenlegung beider deutschen Marktgebiete kann zusätzliche Kosten zur Beseitigung oder Bewirtschaftung von Engpässen, die durch zunehmenden Gashandel über die derzeitigen Marktgebietsgrenzen entstehen, auslösen. Das kann beispielsweise Kosten für neue Infrastruktur umfassen. Zudem entfallen bisher buchbare Punkte an den Marktübergangspunkten, so dass die Fernleitungsnetzbetreiber die darüber erzielten Erlöse anderweitig erzielen müssen, was im Einzelfall zu Netzentgelterhöhungen führen kann. Es ist nicht möglich, diesen zu quantifizieren. Diesen Steigerungen wären zudem positive Auswirkungen gegenüber zu stellen, die eine Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete hätte, insbesondere, wenn perspektivisch im nächsten Schritt eine grenzüberschreitende Zusammenlegung unter deutscher Beteiligung des dann einzigen deutschen Marktgebietes erfolgt. Die damit einhergehenden Vorteile, wie die Erhöhung der Liquidität und Versorgungssicherheit, lassen sich nicht quantifizieren.

# Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Vom ...

Auf Grund des § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie mit Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I, S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 12 Kapazitätsplattformen“ durch die Worte „§ 12 Kapazitätsbuchungsplattformen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

„7a „Datenformat“ ist eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält;“
  - b) Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 13a eingefügt:

„13a „Untertägige Kapazität“ ist die Kapazität, die nach dem Ende der Auktionen für Kapazitäten auf Tagesbasis für den jeweiligen Tag angeboten und zugewiesen wird;“.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1“ durch „Ziffer 2.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „ermittelte technische Kapazität und“ der Satzteil „, sofern erfolgt,“ eingefügt und werden die Worte „Zusatzmengen im Sinne des § 10 Absatz 1“ durch die Worte „zusätzlichen Kapazitäten“ ersetzt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Transportkunden Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Kapazitätsprodukte an.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
- „(3) Die Fernleitungsnetzbetreiber haben bis zum 30. Juni 2020 die Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten nach Absatz 1 zu evaluieren und in einem Bericht der Bundesnetzagentur zu übermitteln. In der Evaluierung sind insbesondere Änderungen im Buchungsverhalten, die Auswirkungen auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und die aus der Einführung resultierenden Entwicklungen der Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte zu betrachten. Die Analyse muss die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, die Folgen der Bereitstellung untertägiger Kapazitäten überprüfen zu können. Die Bundesnetzagentur gibt den berührten Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Fernleitungsnetzbetreiber haben für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazitäten eine oder eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Kapazitätsplattformen einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen, über die die Kapazitäten nach § 13 vergeben werden (Primärkapazitätsbuchungsplattform).“
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Primärkapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „überlassen“ der Zusatz „(Sekundärkapazitäten)“ eingefügt.
- e) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich unter Nutzung der Plattform, über welche die Primärkapazitäten vergeben werden. Die auf die Vermarktung der Sekundärkapazitäten entfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Plattform nach Absatz 1 sind von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern anteilig zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden.“
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Primär- sowie Sekundärkapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt und in Satz 3 das Wort „Kapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt.

- g) In Absatz 4 wird nach dem Satzteil „Absatz 1“ der Satzteil „und 2“ und vor dem Wort „Internetauftritt“ das Wort „gemeinsamen“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Primärkapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt und nach den Worten „diskriminierungsfreien Verfahren“ der Satzteil „, erstmalig rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2011,“ gestrichen.

- b) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„Sofern Kapazitäten mittels einer Auktion auf der Kapazitätsbuchungsplattform vergeben werden, muss das Auktionsverfahren den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) für Kapazitätsauktionen entsprechen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen können bei einer Versteigerung von festen Kapazitätsprodukten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitätsprodukte oder Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln. Ist der Inhaber der Kapazitäten bei der Versteigerung nicht erfolgreich, behält er seine ursprünglichen Kapazitäten.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „zu Letztverbrauchern“ die Worte „und Speichieranlagen“ sowie nach den Worten „zur Einspeisung aus“ das Wort „Speicher-“ gestrichen.

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erlöse aus den Versteigerungen nach Absatz 1 sind in vollem Umfang auf dem Regulierungskonto nach § 5 der Anreizregulierungsverordnung zu verbuchen.“

9. § 14 wird gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sekundärhandelsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „, jährlich zum 1. April“ durch die Worte „im Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fernleitungsnetzbetreiber, die Marktgebiete nach § 20 bilden, haben mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Liquidität des Gasmarktes zu erhöhen. Sie haben spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 und 6“ gestrichen und wird das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

13. § 23 Absatz 4 wird gestrichen.

14. § 30 wird gestrichen.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 17 Absatz 1“ durch die Wörter „in dem Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die wirtschaftliche Zumutbarkeit eines Kapazitätsausbaus wird vermutet, wenn die benötigte Ein- oder Ausspeisekapazität mit Eintreten der Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans nach Absatz 2 Satz 2 verbindlich langfristig beim Fernleitungsnetzbetreiber gebucht wird.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nach Abschluss des Verfahrens nach § 17 Absatz 1“ durch die Worte „Nach Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur nach § 15a Absatz 1 EnWG“ ersetzt und vor dem Wort „Realisierungsfahrplan“ das Wort „verbindlichen“ gestrichen.

d) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Realisierungsfahrplan wird verbindlich, sobald die darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen Gegenstand des verbindlichen Netzentwicklungsplans nach § 15a Absatz 3 Sätze 5 und 7 EnWG sind.“

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in dem Zeitraum zwischen Abschluss des Verfahrens zur Kapazitätsbedarfsvermittlung nach § 17 und dem Zeitpunkt der verbindlichen langfristigen Buchung der Kapazität an der neuen oder erweiterten Speicher-, LNG- oder Produktionsanlage oder dem neuen oder erweiterten Gas-kraftwerk (Planungsphase)“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Eintretens der Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans“ ersetzt sowie vor den Worten „an den Planungskosten“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

16. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „Kapazitätsplattform“ durch das Wort „Kapazitätsbuchungsplattform“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 9 wird nach den Worten „sowie insbesondere“ der Satzteil „zu einer von § 23 Absatz 1 Satz 1 abweichenden Länge der Bilanzierungsperiode,“ gestrichen.

- d) Absatz 1 Nr. 13 wird gestrichen.
- e) In Absatz 1 Nr. 18 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Absatz 1 Nr. 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. zu den Voraussetzungen eines Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten.“

- f) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu veröffentlichen“ die Wörter „oder an die Regulierungsbehörde zu übermitteln“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung, im Folgenden GasNZV) besteht seit ihrem Inkrafttreten im Wesentlichen unverändert. Ziel der ersten Verordnung zur Änderung der GasNZV ist es, das System des Gasnetzzugangs zu optimieren und auf die seit Inkrafttreten der GasNZV geänderten energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren. Zudem beinhalten zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Rechtsverordnungen Vorgaben, die inhaltlich gleiche und daher im nationalen Recht entbehrliche oder zur GasNZV widersprüchliche Regelungen enthalten. Folgeänderungen in der GasNZV sollen die Rechtsanwendung vereinfachen. Mit den vorgelegten Änderungen leistet die GasNZV einen Beitrag im Kontext der Energiewende und unterstützt die europäische Entwicklung des Gasmarktes.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, Transportkunden auch an Nichtkopplungspunkten ihres Netzes untertägige Kapazitäten anzubieten. Hiervon können Gas Händler, Gaslieferanten und an das Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher Gebrauch machen. Das kann u. a. den Kreis der Akteure auf den Flexibilitätsmärkten erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag im Kontext der Energiewende leisten.

Das Prinzip der Zuweisung von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen („first come, first served“) wird für Speicheranlagen abgeschafft. In Verbindung mit der Vorgabe, dass die Vergabe der Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten im Gleichlauf mit der Vergabe der Kapazitäten an Kopplungspunkten erfolgen soll, werden identische Rahmenbedingungen der Beschaffungsmodalitäten geschaffen. Durch die einheitlichen Vermarktungszeitpunkte kann dem Rechnung getragen werden, dass die Flexibilitätsdienstleistungen aus Speichern im unmittelbaren Wettbewerb mit Inhabern von Kapazität an Kopplungspunkten stehen. Das bietet die Chance für eine Steigerung der Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten.

Die Vorgabe, die beiden bestehenden deutschen Marktgebiete zum 1. April 2022 zusammenzulegen, stellt die Weichen für künftige europäische Entwicklungen. Denn es wird dadurch darauf hingewirkt, dass in Folge grenzüberschreitender Marktgebiete keine innerdeutsche Diskriminierung eintritt. Diese träte ein, wenn nur eines der beiden deutschen Gasmarktgebiete grenzüberschreitend mit einem Marktgebiet zusammengelegt würde.

Die Vorgaben zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs wie auch des Kapazitätsausbauanspruchs werden auf den Prozess zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 15a EnWG angepasst. Damit wird die Entlastung der Fernleitungsnetzbetreiber, die durch die Umstellung des Turnus zur Erstellung des Netzentwicklungsplans auf den Zwei-Jahres-Rhythmus eingetreten ist, in der GasNZV nachvollzogen.

Die Verordnung berücksichtigt ferner folgende zwischenzeitlich in Kraft getretenen EU-Rechtsverordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom

14.08.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist

- Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15)
- Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13)
- Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 29).

Diese Verordnungen sind unmittelbar geltendes EU-Recht und gehen somit national entgegenstehenden Regelungen vor. Um die Rechtsanwendung der GasNZV zu vereinfachen, werden Vorgaben der GasNZV geändert oder gestrichen, die dem EU-Recht widersprechen oder die abschließend in den EU-Verordnungen enthalten sind.

### **III. Alternativen**

Keine. Auf die geänderten energiewirtschaftlichen Herausforderungen kann nur durch eine Änderung der GasNZV reagiert werden.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung beruht auf § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie mit Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union sowie völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Seit Inkrafttreten der Verordnung wurden Verordnungen der Europäischen Union erlassen, die teilweise anderweitige Regelungen als die bestehende Gasnetzzugangsverordnung enthalten. Verordnungen der Europäischen Union gehen als unmittelbar geltendes Recht dem nationalen Recht vor, so dass widersprechende Regeln der Gasnetzzugangsverordnung nicht anzuwenden wären. Um den Marktakteuren die Rechtsanwendung zu erleichtern, erfolgt mit dieser Verordnung eine Angleichung der Gasnetzzugangsverordnung an das Europäische Recht.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es werden in der Verordnung Vorgaben gestrichen, die EU-Verordnungen widersprechen oder die abschließend in den EU-Verordnungen enthalten sind. Dadurch wird die Rechtsanwendung der GasNZV vereinfacht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Sie verbessert durch die Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte die Anzahl der Akteure auf den Flexibilitätsmärkten und leistet damit einen Beitrag im Kontext der Energiewende.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

#### **b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nach der Verbändeanhörung nachgetragen. Er kann von hiesiger Seite nicht abgeschätzt werden. Hierzu ist eine Auswertung der Stellungnahmen der Verbändeanhörung erforderlich.

Die „One-in, one-out-Regel“ bzw. sogenannte Bürokratiebremse der Bundesregierung wird beachtet. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, einmalig einen Evaluierungsbericht nach § 11 Abs. 3 bezüglich der Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten zu erstellen. Es handelt sich hierbei um die einzige neue Informationspflicht der Wirtschaft. Entlastet werden die Fernleitungsnetzbetreiber durch bis bislang bestehende Verpflichtung, jährlich den langfristigen Kapazitätsbedarf nach § 17 zu ermitteln. Diese Verpflichtung wird auf den Zwei-Jahres-Rhythmus umgestellt.

#### **c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugaufwand)**

Für die Verwaltung entsteht durch die Verordnung Vollzugaufwand durch die einmalige Befassung der Bundesnetzagentur mit dem Evaluierungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 3. Entlastet wird die Bundesnetzagentur, indem sie sich nicht mehr jährlich, sondern nur noch im Zwei-Jahres-Rhythmus mit der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 17 und der daraus ableitbaren Folgen befassen muss. Soweit in § 50 neue Festlegungsbefugnisse festgelegt werden, kann vorab nicht beziffert werden, in welchem Umfang dadurch möglicher Aufwand bei der Bundesnetzagentur entsteht. Es obliegt dem Ermessen der Bundesnetzagentur, auf Basis der neuen Ermächtigungen Festlegungen zu treffen, eine Verpflichtung besteht nicht.

### **5. Weitere Kosten**

Die Einführung untertägiger Kapazitäten führt zu einer Änderung des Buchungsverhaltens und könnte zu einer Erhöhung der Netzentgelte bei den Kunden führen, die weiterhin auf

langfristige Kapazitätsbuchungen angewiesen sind. Es ist nicht möglich, diese Kosten vorab zu quantifizieren. Der nach § 11 Abs. 3 vorgesehene Evaluierungsbericht soll diesbezüglich Anhaltspunkte aufgrund realer Erfahrungen bieten. Die Zusammenlegung beider deutschen Marktgebiete kann zusätzliche Kosten zur Beseitigung oder Bewirtschaftung von Engpässen, die durch zunehmenden Gashandel über die derzeitigen Marktgebietsgrenzen entstehen, auslösen. Das kann beispielsweise Kosten für neue Infrastruktur umfassen. Außerdem entfallen bisher buchbare Punkte an den Marktübergangspunkten, so dass die Fernleitungsnetzbetreiber die darüber erzielten Erlöse anderweitig erzielen werden, was im Einzelfall zu Netzentgelterhöhungen führen kann. Es ist allerdings nicht möglich, zu quantifizieren, in welchem Umfang Netzentgelterhöhungen eintreten können. Diesen Steigerungen wären zudem positive Auswirkungen gegenüber zu stellen, die eine Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete hätte, insbesondere, wenn perspektivisch im nächsten Schritt eine grenzüberschreitende Zusammenlegung unter deutscher Beteiligung des dann einzigen deutschen Marktgebietes erfolgt. Die damit einhergehenden Vorteile, wie die Erhöhung der Liquidität und Versorgungssicherheit, lassen sich nicht quantifizieren.

Mittelständische Unternehmen sind nicht grundsätzlich von den zusätzlichen Belastungen ausgenommen. Sie sind jedoch auch nicht aufgrund ihrer Unternehmensgröße gesondert belastet.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sachgerecht. Die bestehenden wie auch die in dieser Verordnung beinhalteten Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung gelten dauerhaft. Erst dann, wenn sich die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Gasnetzzugangsregimes ergibt, würde eine – erneute – Änderung der Gasnetzzugangsverordnung erfolgen und dabei auch zwischenzeitlich entbehrliche Vorgaben gestrichen. Bezüglich der verpflichtenden Einführung zum Angebot untertägiger Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten durch die Fernleitungsnetzbetreiber in § 11 ist eine Evaluierung vorgesehen. Daraus könnten sich Hinweise auf eine evtl. Anpassung des Rechtsrahmens, u. a. der GasNZV, ergeben.

## **B. Besonderer Teil**

Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Änderungen in § 12.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Mit Nr. 7a wird eine Definition für Datenformat eingeführt. Die im sonstigen Verordnungstext verwendeten Begriffe wie Datenformat oder gängiges Datenformat lassen Interpretationsspielraum zu. Die eingefügte Definition stellt klar, dass die Netzbetreiber standardisierte, allgemein zugängliche Datenformate verwenden sollen. Die offene Formulierung schließt die technische Weiterentwicklung von Formaten sowie die Umstellung auf moderne Standards nicht aus.

Mit Nr. 13a wird eine Definition für untertägige Kapazität eingeführt. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden in dem geänderten § 11 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, auch an Nichtkopplungspunkten untertägige Kapazitäten anzubieten. Die Definition in Nr. 13a übernimmt inhaltlich unverändert die entsprechende Definition aus Art. 3 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1). Sie ist erforderlich, da der NC CAM nur für Kopplungspunkte und damit nicht für die anderen Ein- und Ausspeisepunkte im Anwendungsbereich der GasNZV Anwendung findet.

Zu Nummern 3, 4 und 5 (§§ 8 bis 10):

§ 10 ist entbehrlich, da Regelungen betreffend Zusatzmengen und Rückkaufsverfahren in Ziffer 2.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, enthalten sind.

§ 9 enthält Folgeänderungen, die sich aus der Streichung von § 10 ergeben. Die Änderung von „Zusatzmengen“ in „zusätzliche Kapazität“ ist eine rein redaktionelle Anpassung, die zu einem Gleichlaut des Begriffes in § 9 mit dem in Ziffer 2.2.2 des Anhangs I der o. g. Verordnung führt. Die Ergänzung von „sofern erfolgt“ dient der Klarstellung, da nicht in jedem Jahr zusätzliche Kapazitäten ausgewiesen werden.

§ 8 enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung von § 10 ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 11):

§ 11 Abs. 1 wird umformuliert und um die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber ergänzt, Transportkunden, also Gashändlern, Gaslieferanten und an das Fernleitungsnetz angeschlossenen Letztverbrauchern, künftig generell untertägige Kapazitäten anzubieten. Bislang besteht die Verpflichtung zum Angebot untertägiger Kapazitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch die Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) ersetzt wurde, nur für Kopplungspunkte, somit Grenzübergangspunkte bzw. Marktgebietsübergangspunkte. Die Pflicht zum Angebot untertägiger Kapazitäten nach § 11 Abs. 1 S. 1 umfasst auch Nichtkopplungspunkte. Sie kann u. a. den Kreis der Akteure auf den Flexibilitätsmärkten erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag im Kontext der Energiewende leisten. Beispielweise können Betreiber von Gaskraftwerken durch den kürzeren Vorlauf der Kapazitätsbuchungen verlässlicher als derzeit entscheiden, ob sie am Regelenergiemarkt für Strom teilnehmen möchten. Auch Gasspeicher können vermehrt am Regelenergiemarkt für Gas tätig werden. Zudem kann sich das Angebot untertägiger Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten positiv auf die Wettbewerbsintensität und damit die Liquidität am deutschen Gasmarkt für kurzfristige Produkte auswirken.

Gesonderte Vorgaben für die Bepreisung untertägiger Kapazitäten werden nicht gemacht. Damit finden die Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte Anwendung (Aktenzeichen BK9-14-608 vom 24.03.2015). Somit ist für die untertägige Kapazität der Preis zu zahlen, der für eine Tageskapazität zu entrichten ist.

Die Einführung untertägiger Kapazitäten auch an Nichtkopplungspunkten kann zu einem geänderten Buchungsverhalten führen. Sofern wirtschaftlich von Vorteil und technisch möglich, wird der jeweilige Transportkunde von lang- auf kurzfristige Kapazitätsbuchungen umstellen und zunehmend eine strukturierte Beschaffung vornehmen. Daraus können Netzentgelterhöhungen für die Kunden resultieren, die weiterhin auf langfristige Kapazitätsbuchungen angewiesen sind. Damit es nicht zu einer nachhaltigen, nicht verursachungsgerechten Umverteilung der Transportkosten kommt, erfolgt eine Evaluierung durch die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 3. Sie verfügen über die hinreichenden Informationen für die Evaluierung. Der Bericht ist der Bundesnetzagentur vorzulegen. Daraus könnten sich Hinweise auf eine evtl. Anpassung der Vorgaben der Bundesnetzagentur für die Bepreisung von Kapazitäten, wie auch auf evtl. Anpassungsbedarf des Rechtsrahmens, u. a. der GasNZV, ergeben.

Die bislang in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, „feste als auch „unterbrechbare“ Kapazität anzubieten, wird gestrichen. Dadurch wird gewährleistet, dass unterbrechbare Kapazitäten unter einheitlichen Voraussetzungen angeboten werden, unabhängig davon, ob sie an Kopplungspunkten oder an Nichtkopplungspunkten angeboten werden. Gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) dürfen unterbrechbare Kapazitätsprodukte nur unter sehr engen Voraussetzungen angeboten werden. So dürfen unterbrechbare Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresprodukte nur angeboten werden, wenn die festen Kapazitätsprodukte nicht angeboten werden bzw. ausverkauft sind.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Vorgabe in Abs. 1 Satz 1, dass die Fernleitungsnetzbetreiber spätestens bis zum 1. August 2011 eine gemeinsame Kapazitätsplattform einzurichten haben, ist aufgrund Zeitablaufs entbehrlich und wird daher nicht im geänderten Satz 1 beibehalten.

Die weiteren Änderungen in Abs. 1 sind klarstellender Natur und führen nicht zu einer Änderung der derzeitigen Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform. Die Klarstellungen erfolgen vor dem Hintergrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1), u. a. in Art. 37. Danach ist eine oder eine begrenzte Anzahl, somit mehrere Kapazitätsbuchungsplattformen möglich. Zudem ist es danach möglich, die Plattformen durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen. Insoweit erfolgt hier auch eine Anpassung. Durch die Verwendung des Begriffs „Kapazitätsbuchungsplattform“ wird ein wörtlicher Gleichlauf mit Art. 37 hergestellt.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 12. Außerdem wird die in der Vergangenheit liegende Frist gestrichen.

Abs. 1 Satz 4 wird aus Klarstellungsgründen gestrichen, da er im Widerspruch zu den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) steht. Danach erfolgt keine Vergabe nach der zeitlichen Reihenfolge der jeweiligen Buchung, sondern auch untertägige und unterbrechbare Kapazitäten werden abhängig vom Preisgebot zugewiesen. Er wird durch einen neuen Satz 4 ersetzt. Dieser gewährleistet, dass die Auktionen für Kapazitäten an Kopplungspunkten und Nichtkopplungspunkten nach einheitlichen Regeln erfolgen. Damit werden identische Rahmenbedingun-

gen der Beschaffungsmodalitäten für die Transportkunden an den jeweiligen Punkten geschaffen.

Absatz 2 beinhaltet bislang eine Regel, nach der nur Inhaber von unterbrechbaren Kapazitäten diese in Folge der Teilnahme an einer Versteigerung in feste Kapazitäten umwandeln können. Zukünftig soll die Möglichkeit zur Aufwertung von Kapazitätsprodukten allen Kapazitätsinhabern offen stehen. Hierdurch wird es möglich, auch Inhabern von in den letzten Jahren von den Fernleitungsnetzbetreibern entwickelten festen Kapazitätsprodukten, wie etwa temperaturabhängigen Kapazitäten (bFZK) oder dynamisch zuordenbaren Kapazitäten mit unterbrechbarem Zugang zum VHP (DZK), eine Aufwertungsmöglichkeit zu gewähren. Die Änderung von Abs. 2 Satz 1 ist offen formuliert, so dass er sowohl auf bestehende Kapazitätsprodukte wie auch auf evtl. zukünftig neu entwickelte Kapazitätsprodukte Anwendung findet. Beibehalten wird der bereits bestehende Grundsatz, dass eine Aufwertung von Kapazitätsprodukten möglich ist. Das für die vorhandene Kapazität gezahlte Entgelt wird auf das Entgelt bei der in der Auktion erworbenen „höherwertigen“ Kapazität angerechnet. Satz 2 enthält redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung von Satz 1.

Die Änderungen in Absatz 3 führen dazu, dass Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Speichieranlagen sowie Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speichieranlagen künftig in Auktionen gemäß § 11 Abs. 1 erworben werden. Diese Vorgabe schafft ein Level-Playing-Field für die Teilnehmer auf den Flexibilitätsmärkten. Beim Angebot von Flexibilitätsdienstleistungen stehen Inhaber von Speicherkapazität im unmittelbaren Wettbewerb mit Inhabern von Kapazität an Importpunkten an Marktgebietsgrenzen. Dadurch, dass auch an Speicherpunkten Auktionen mit einheitlichen Vermarktungszeitpunkten und Produktzeiträumen durchgeführt werden, haben sowohl diejenigen, die Flexibilitäten durch Einspeisung von Gas an Kopplungspunkten anbieten wollen, als auch diejenigen, die die Flexibilitäten durch Ein-/ oder Ausspeisung in/aus dem Speicher schaffen wollen, identische Rahmenbedingungen beim Erwerb der Ein- und Ausspeisekapazitäten. Das bietet die Chance für eine Steigerung der Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten.

Die Änderung von Absatz 4 erfolgt, weil im aktuellen Regulierungssystem kein Bedarf für die Verwendung von Auktionsaufschlägen zur Verringerung physischer Engpässe nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 29) besteht. Durch das Zusammenspiel von Netzentwicklungsplanung und Genehmigung von Investitionsmaßnahmen werden ausreichend finanzielle Mittel auf Plankostenbasis für die Beseitigung physischer Engpässe bereitgestellt. Es ist daher sachgerecht, einen etwaigen Auktionsaufschlag direkt an die Netznutzer über das Regulierungskonto auszugleichen.

Zu Nummer 9 (§ 14):

§ 14 ist entbehrlich, da Art. 8 Abs. 6 bis 8 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) entsprechende Vorgaben enthalten.

Zu Nummer 10 (§ 16):

Die Änderung in Absatz 1 S. 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 12. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Es widerspricht dem in Ziffer 2.2.5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geän-

dert worden ist, normierten „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus, finanzielle Anreize für die „Hortung“ von Kapazitäten zu setzen.

Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 erfolgt vor dem Hintergrund von Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1). Danach dürfen unterbrechbare Kapazitätsprodukte auf Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresprodukte nur unter engen Voraussetzungen angeboten werden, es besteht somit für Kopplungspunkte keine Verpflichtung zum Angebot unterbrechbarer Kapazitäten mehr. Es steht den Fernleitungsnetzbetreibern frei für Nichtkopplungspunkte wie bisher unterbrechbare Kapazitäten anzubieten.

Zu Nummer 11 (§ 17):

Seit 2011 haben die Fernleitungsnetzbetreiber die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs mit der Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 15a EnWG verbunden. Die Änderungen in Absatz 1 haben zur Folge, dass die Verbindung beider Prozesse auch zukünftig möglich ist und – nach der erfolgten Umstellung des Turnus zur Erstellung des Netzentwicklungsplans auf zwei Jahre – nicht zusätzlicher Aufwand durch weiterhin jährliche Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs entsteht.

Der Netzentwicklungsplan nach § 15a EnWG ist das maßgebliche Instrument zur Feststellung des Ausbaubedarfes auf der Fernleitungsnetzebene und insoweit eine Konkretisierung der allgemeinen Ausbaupflicht nach § 11 EnWG. Daher ist Absatz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 21):

Ein Großteil des bestehenden § 21 ist aufgrund Zeitablaufs entbehrlich und daher zu streichen.

Derzeit bestehen zwei Marktgebiete in Deutschland, die jeweils H- und L-Gas umfassen. Satz 2 soll vermeiden, dass es künftig zu keiner Erhöhung der Anzahl der Gasmarktgebiete kommt. Das wäre für die positive Wettbewerbsentwicklung auf dem deutschen Gasmarkt, die aus der bis Oktober 2011 vollzogenen Zusammenlegung von Marktgebieten resultiert, nachteilig.

Zudem sollen mit Satz 2 auf nationaler Ebene die Weichen für potentielle europäische Entwicklungen gestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die laufende Diskussion zu grenzüberschreitenden Marktgebietszusammenlegungen im Sinne eines europäischen Gasmarktes in den nächsten Jahren sowohl national als auch international intensiviert. Die Diskussion wird vor dem Hintergrund einer Verbesserung der Liquidität auf dem kurzfristigen und langfristigen Gasmarkt geführt. Zudem kann sich die Erhöhung der Anzahl von Marktteilnehmern positiv auf die nationale und europäische Versorgungssicherheit auswirken.

Bereits der bestehende § 21 ermöglicht eine Zusammenlegung beider deutschen Marktgebiete. Um auszuschließen, dass Diskussionen bezüglich einer grenzüberschreitenden Marktgebietszusammenlegung unter deutscher Beteiligung jeweils nur eines der beiden deutschen Marktgebiete umfassen, wird in Satz 2 vorgegeben, dass es ab dem 1. April 2022 in Deutschland nur noch ein Marktgebiet gibt. Nur so kann vermieden werden, dass im Falle von grenzüberschreitenden Zusammenlegungen eine dauerhafte Trennung der beiden deutschen Marktgebiete erfolgt. Nur so ist sichergestellt, dass im Fall von grenzüberschreitenden Plänen keine dauerhafte Trennung der beiden deutschen Marktgebiete erfolgt und Vorteile eines grenzüberschreitenden Marktgebietes, die beispielsweise in der Erhöhung der Liquidität und dadurch sinkende Preise liegen können, allen deutschen Kunden zu Gute kommen. Und nur ein in Gesamtdeutschland einheitliches Regulierungs-

regime gewährt allen deutschen Marktteilnehmern einheitliche Rechte und vermeidet daher Diskriminierungen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben zum 1. Oktober 2012 eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß des bestehenden § 21 Abs. 1 GasNZV erstellt. Diese hat keine überwiegenden wirtschaftlichen Vorteile eines einheitlichen deutschen Marktgebietes ausgewiesen. Infolge einer Marktgebietszusammenlegung würde der Gastransport über die bisherigen Marktgebietsgrenzen zunehmen, was einen Ausbaubedarf von Infrastruktur hervorrufen kann. Dem gegenübergestellt werden Einsparungen bei Systemkosten und sinkenden Gas- und Importpreisen.

Eine rein monetäre Betrachtung des Nutzens, der aus einer Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete resultieren kann, ist allerdings nicht mehr ausreichend. Nationale sowie europäische Diskussionen zu möglichen grenzüberschreitenden Zusammenlegungen von Marktgebieten sind zu berücksichtigen. Ein im Auftrag der Bundesnetzagentur erstelltes Gutachten hat im Jahr 2016 herausgearbeitet, dass nachhaltige Vorteile für die Liquidität und damit für den Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt aus grenzüberschreitenden Marktgebieten generiert werden können. Voraussetzung für die Schlussfolgerung ist allerdings eine vorangegangene Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete. Eine Quantifizierung der rein wirtschaftlichen Vorteile wäre ohnehin unmöglich. Potentielle Diskriminierungen der deutschen Marktakteure durch eine dauerhafte Trennung beider deutschen Marktgebiete und der Zusammenlegung nur eines der beiden mit einem angrenzenden ausländischen Marktgebiet lassen sich nicht quantifizieren.

Die Vorgabe in Satz 2, zum April 2022 die beiden deutschen Marktgebiete zusammenzulegen, bietet den Fernleitungsnetzbetreibern einen hinreichend langen Vorlauf. Zudem können die Fernleitungsnetzbetreiber vor der Zusammenlegung im Netzentwicklungsplan 2020 für die Zusammenlegung erforderliche Infrastrukturmaßnahmen abbilden. Die Frist stellt zudem sicher, dass zunächst ein einheitliches deutsches Marktgebiet geschaffen werden muss, bevor Marktgebiete unter deutscher Beteiligung grenzüberschreitend zusammengelegt werden. Diese Weichenstellung enthält einen ausgewogenen Ausgleich zwischen einer europäischen Betrachtungsweise und nationalen Belangen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 13 (§ 23):

§ 23 Abs. 4 wird gestrichen, da die darin normierte Frist zur Umsetzung abgelaufen ist.

Zu Nummer 14 (§ 30):

§ 30 wird gestrichen, da die darin normierte Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems erfüllt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 39):

§ 39 stammt aus der Zeit vor Einführung des Prozesses zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 15a EnWG. Der Netzentwicklungsplan ist seit 2011 das zentrale Planungsinstrument zur Ermittlung des künftig erforderlichen Netzinfrastukturbedarfs. Um die Konsistenz der Netzentwicklungsplanung mit dem Ausbauanspruch nach § 39 zu sichern, erfolgen daher Bezüge zu § 15a EnWG bzw. dem Verfahren der Netzentwicklungsplanung. Es wird damit verdeutlicht, dass sich sämtlicher künftiger Kapazitätsbedarf aus dem Netzentwicklungsplan bzw. dem diesen zu Grunde liegenden Szenariorahmen ergeben. In Absatz 2 wird der Zeitpunkt, zu dem mit der Erstellung des Realisierungsfahrplan begonnen werden soll und wann dessen Verbindlichkeit eintritt, konkretisiert. Absatz 3 konkretisiert in Anknüpfung an die Änderungen in den Absätzen 1 und 2, wenn die Planungspauschale zu zahlen ist.

Zu Nummer 16 (§ 40):

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 10.

Zu Nummer 17 (§ 50):

Die Festlegungskompetenz in Absatz 1 Nr. 5 ist zu streichen, weil § 10, auf den diese sich bezieht, ebenfalls gestrichen wird.

Absatz 1 Nr. 6 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 12.

Absatz 1 Nr. 9 wird gestrichen, weil Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15) in Verbindung mit Art. 3 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) Vorgaben für die Länge der Bilanzierungsperiode enthalten, diesbezüglich somit kein Handlungsspielraum für die Bundesnetzagentur verbleibt.

Die Festlegungskompetenz in Absatz 1 Nr. 13 wird gestrichen, weil Art. 3 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) abschließende Vorgaben für die Dauer eines Gastages enthält.

In Absatz 1 Nr. 19 wird eine neue Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur eingefügt. Art. 32 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) normiert, dass die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazität mittels eines Übernominierungsverfahrens erfolgt. Das Verfahren ist dort nicht festgelegt, so dass es durch die Bundesnetzagentur definiert werden kann.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, über die nach § 40 GasNZV hinausgehenden Veröffentlichungen zusätzliche Berichte anzufordern. So erhält sie die Möglichkeit, Informationen zur Beurteilung des Wettbewerbs im Gashandel oder bei der Belieferung von Kunden zu erhalten, die möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und daher nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.